

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HO 290 B „Waldweg“, Stadtteil Horrem - Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossen, den aufzuhebenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 290 B „Waldweg“, Stadtteil Horrem gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen BP HO 290 B Waldweg liegt am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Kerpen-Horrem.

Das Plangebiet wird im Osten von der Bahntrasse Horrem – Bergheim, im Westen von den Gewerbeflächen des Baustofflagers auf der Westseite des Waldweges, im Süden von der angrenzenden Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf tief geschnittenen Grundstücken und im Norden von der Böschung zur ehemaligen Kartbahn mit dem inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplanes HO 290 A „Alte Kartbahn“ begrenzt.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan HO 290 B „Waldweg“, Stadtteil Horrem ist seit dem 31.03.2004 rechtsverbindlich. Der damalige Vorhabenträger hat sich aus wirtschaftlichen Gründen aus der Planung zurückgezogen. Das geplante Vorhaben wurde auch in den letzten 10 Jahren nicht von einem anderen Vorhabenträger umgesetzt.

Das städtische Grundstück wurde im Jahr 2013 von einem anderen Vorhabenträger gekauft, der ein anderes Plankonzept verfolgt.

Da der o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan HO 290 B „Waldweg“ gem. § 12 (6) BauGB nicht durchgeführt wurde, ist dieser aufzuheben. Es wird das Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet.

Auf der Grundlage des neuen Planungskonzeptes wurde parallel das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“ eingeleitet.

Bei der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HO 290 B im vereinfachten Verfahren entfällt die Pflicht einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB.

Der Artenschutzbeitrag wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HO 351 „Waldweg“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 31.08.2015 bis einschließlich 02.10.2015** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum o.g. Bebauungsplan zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan HO 290 B „Waldweg“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o. g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 17.08. 2015

i.V. Joachim Schwister, Beigeordneter

